



PAPENMEIER & ZÖHNER

Rechtsanwälte in Partnerschaft

Papenmeier & Zöhner, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Puschkinstraße 68, 04838 Eilenburg

VORAB PER TELEFAX: 0261/102-2900

Oberlandesgericht Koblenz
Stresemannstr. 1

D 56068 Koblenz

Rechtsanwälte:

Thomas Papenmeier

Antje Zöhner

Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg

Telefon: 03423 / 701799

Telefax: 03423 / 701865

www.rechtsanwalt-eilenburg.de

Partnerschaftsregisternummer:
Amtsgericht Leipzig, PR 112

plätze im Hof

Aktenzeichen: Neue Sache

23.09.2010

Vorinstanz: 11 O 364/09 (LG Trier)

Abschriften sind beigelegt

In Sachen

Jamie A. Stone, 4000 Wedge Court, Mount Airy, MD 21771, USA

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Papenmeier & Zöhner, Rechtsanwälte in Partnerschaft,
Puschkinstraße 68, 04838 Eilenburg

gegen

Notar **Friedhelm Hildesheim**, Bedaplatz 3, 54634 Bitburg

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

lege ich namens und im Auftrag der Klägerin **Berufung** gegen das Urteil des Landgerichts Trier vom 10.08.2010, Az. 11 O 364/09, ein. Eine Abschrift des Urteils liegt bei.

Zugleich beantrage ich namens und im Auftrag der Klägerin die **Wiedereinsetzung** in die versäumte Berufungsschrift.

Weiterhin beantrage ich namens und im Auftrag der Klägerin eine großzügige **Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist**.

Ich zeige zudem an, dass ich die Klägerin im Berufungsverfahren nicht weiter vertrete.

Begründung:

Das Empfangsbekenntnis für die Urteilszustellung an die Klägerin datiert vom 12.08.2010. Die Monatsfrist endete daher am 13.09.2010, da der 12.09.2010 ein Sonntag war.

Der Unterzeichner hatte der Klägerin im Vorfeld mitgeteilt, dass er die Berufung nur einlegen werde, wenn er eine Weisung dazu erhält. Die Klägerin erteilte die Weisung zur Einlegung der Berufung durch ihre Mutter. Diese sandte am 13.09.2010 die folgenden vier E-Mails an den Unterzeichner

- 8:58 Uhr Ortszeit (14:58 Uhr deutscher Zeit) an die persönliche E-Mail Adresse des Unterzeichners
- 13:35 Uhr Ortszeit (19:35 Uhr deutscher Zeit) an die persönliche E-Mail Adresse des Unterzeichners
- 14:26 Uhr Ortszeit (20:26 Uhr deutscher Zeit) an weitere E-Mail-Adressen des Unterzeichners und auch der Kanzlei des Unterzeichners
- 15:10 Uhr Ortszeit (21:10 Uhr deutscher Zeit) an die persönliche E-Mail Adresse des Unterzeichners

Glaubhaftmachung: Die genannten E-Mails als Anlage

Der Unterzeichner hatte an diesem Tag bereits gegen Mittag das Büro verlassen, weil sein Sohn krank war. Gegen 15:00 Uhr hatte er zu Hause nochmals seine E-Mails abgerufen. Die E-Mails der Mutter der Klägerin fand er jedoch erst am darauffolgenden Morgen in seinem E-Mail-Programm. Dies wird anwaltlich versichert.

Die Fristversäumnis beruht auf der Zeitverschiebung in Verbindung damit, dass der Unterzeichner unerwartet frühzeitig das Büro verlassen hat bzw. an diesem Tag auch nicht mehr zurückkehrte. Zumindest die erste E-Mail von 8:58 Uhr wurde scheinbar

vom Mailserver mit einer Verzögerung ausgeliefert. Andernfalls hätte sie der Unterzeichner am Nachmittag bei seiner E-Mail-Recherche wahrgenommen.

Die E-Mail-Recherche dauerte einige Zeit. Insbesondere war über die Webseite eine Anfrage eingegangen. Diese hatte der Unterzeichner an die Kanzlei weitergeleitet und dort angerufen und dies mitgeteilt. Das E-Mail-Programm des Unterzeichners (Mozilla Thunderbird) lädt eingehende E-Mails nach, wenn diese eingehen, während es geöffnet ist. Dies wird anwaltlich versichert.

Die beantragte Fristverlängerung ist erforderlich, da ein Kollege gesucht werden muss, der den Fall übernimmt und dieser sich erst in den Fall einarbeiten muss. Erschwerend kommt hinzu, dass die Klägerin in den USA wohnt.

Papenmeier
Rechtsanwalt

ENTWURF